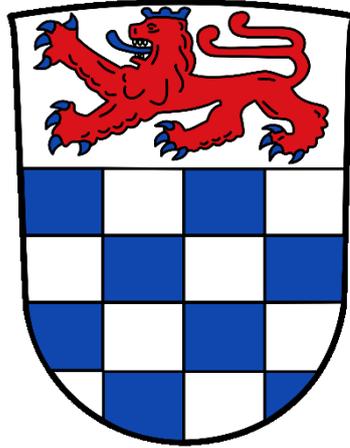


Flächennutzungsplan

14. Änderung



Stadt Sankt Augustin

Rhein-Sieg-Kreis

Begründung

Bearbeitet:



**INGENIEURBÜRO
VON WESCHPFENNIG**
Stadt- und Verkehrsplanung

Stand: März 2022

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

Gliederung

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Einordnung des Planungsraumes	3
1.2 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3 Erfordernis der Planung	4
2. Vorgaben anderer raumbedeutsamer Planungen.....	4
2.1 Raumordnerische Vorgaben	4
2.2 Fachplanerische Vorgaben	5
2.2.1 <i>Straßenplanungen</i>	5
2.2.2 <i>Ver- und Entsorgung</i>	5
2.2.3 <i>Deponierecht</i>	5
3. Sonstige für die Planung relevante Vorgaben und Sachverhalte.....	6
3.1 Topographie	6
3.2 Bestehende Rechtsverhältnisse.....	6
3.3 Ökologische Situation und Wertigkeit.....	6
3.3.1 <i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)</i>	6
3.3.2 <i>Biotoptypen</i>	6
3.3.3 <i>Landschaftsbild</i>	7
4. Städtebauliche Konzeption	8
4.1 Erläuterungen zum Plankonzept	8
4.2 Eingearbeitete Begleitpläne und Gutachten	8
4.2.1 <i>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Umweltbericht</i>	8
5. Begründung der einzelnen Darstellungen	10
5.1 Art der baulichen Nutzung	10
6. Flächenverteilung	10
6.1 Flächenbilanz	10

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

1. Vorbemerkungen

1.1 Einordnung des Planungsraumes

Die Stadt Sankt Augustin gehört in der kommunalen Verwaltungsstruktur zum Rhein-Sieg-Kreis. Sie grenzt im Norden an die Städte Troisdorf und Siegburg, im Osten an die Stadt Hennef und im Süden an die Städte Königswinter und Bonn.

Das Plangebiet, auf dem die Stadt Sankt Augustin durch diese Änderung des Flächennutzungsplans die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung schaffen will, liegt im Nordosten der Stadt im Stadtteil Niederpleis auf dem Gelände der ehemaligen Zentraldeponie Sankt Augustin der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG). Diese befindet sich wiederum südlich der Autobahn A 560 zwischen dem Autobahnkreuz Bonn/Siegburg und der Anschlussstelle Niederpleis.

Der Einbau von Abfällen in der Deponie ist abgeschlossen, sie befindet sich derzeit in der Rekultivierungsphase. Derzeit wird das als offenes Grünland angelegte Areal als Schafweide genutzt. Das Plangebiet befindet sich unterhalb einer Hochspannungsfreileitung, im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Westen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 3,5 ha.

Topographisch steigt das Plangebiet von etwa 73 m ü. NN im Nordwesten auf 78 m ü. NN nach Südosten mit einer Geländeneigung von ca. 3,5 % an.

1.2 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Zur Fortschreibung und Konkretisierung der Folgenutzung der Flächen des Entsorgungs- und Verwertungsparks Niederpleis wurde 2015 durch die RSAG, die Stadt Sankt Augustin und den Rhein-Sieg-Kreis ein moderiertes Verfahren durchgeführt, woraus unter Einbeziehung institutioneller, politischer und bürgerschaftlicher Akteure ein Nutzungskonzept entwickelt wurde.

Von den Beteiligten wurde zur Umsetzung der Inhalte des moderierten Verfahrens in konkrete Planungsschritte ein Memorandum unterzeichnet, welches die Einigkeit der Beteiligten in den erzielten Ergebnissen des Moderationsprozesses unterstreicht.

Im Nachnutzungskonzept, welches im moderierten Verfahren erstellt und dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 08.05.2018 vorgestellt wurde, konnten Suchräume für Folgenutzungen der Deponiefläche verortet werden. Der Bereich nördlich der Straße „Auf dem Sand“ steht dementsprechend einer kurz- bis mittelfristigen Flächenentwicklung für ansiedlungswillige Betriebe des Clusters Energie und Freizeit zur Verfügung. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung soll in Weiterentwicklung des Nachnutzungskonzeptes eine Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien durch eine Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Zur vorbereitenden Bauleitplanung für diese Nutzungsabsicht wird die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Daher wird dort eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen – Photovoltaik“ dargestellt. Daneben ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, den Gesichtspunkten einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Dazu werden die ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedürfnisse und Betroffenheiten zusammengestellt und untereinander abgewogen.

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

Gemäß der Planungsgrundsätze in § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne unter anderem den Klimaschutz fördern. In den Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB wird dieses Ziel unter Nr. 7 f) konkretisiert. Demnach ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Diesen Planungsgrundsätzen und -leitlinien wird die vorliegende Flächennutzungsplanänderung durch die Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikanlage gerecht.

Darüber hinaus ist es ein Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auch über die Nutzbarmachung von erneuerbaren Energien hinaus gemäß § 1a BauGB angemessen zu berücksichtigen. Eine besondere Bedeutung unter den umweltschützenden Belangen kommt dem Bodenschutz zu. „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“¹ Durch die Nutzung eines Altstandortes wird dieser Forderung maximal entsprochen, da durch die Flächenbereitstellung entsprechend dieser Flächennutzungsplanänderung kein weiterer Flächenverbrauch stattfindet.

Insgesamt soll die 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch ihre Darstellungen zu einer Realisierung des Leitbildes einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beitragen. Sie soll zum einen der jetzigen Generation ein angenehmes und gesundes Wohnen und Arbeiten ermöglichen und zum anderen die zur Verfügung stehenden Ressourcen für künftige Generationen erhalten.

1.3 Erfordernis der Planung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden „die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

Wie oben beschrieben entspricht die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien den vom Gesetzgeber aufgestellten Planungsgrundsätzen und -leitlinien. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin ist das Plangebiet hingegen als Grünfläche dargestellt.

Da bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung evtl. konkurrierende Belange ermittelt und angemessen in die Abwägung eingestellt werden müssen, sind die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Weil also die Aufstellung eines Bebauungsplans mit den genannten Zielsetzungen als nicht aus der Flächendarstellung „Grünflächen“ entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan entsprechend der genannten städtebaulichen Entwicklungsabsicht zu ändern. Nur durch eine konsistente Fortentwicklung des vom Gesetzgeber geforderten mehrstufigen Planungssystems kann eine in § 1 Abs. 5 BauGB geforderte nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

2. Vorgaben anderer raumbedeutsamer Planungen

2.1 Raumordnerische Vorgaben

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne „den Zielen der Raumordnung anzupassen“, während Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen sind.² Für das Gebiet der vorliegenden 14. Flächennutzungsplanänderung

¹ § 1a Abs. 1 BauGB

² vgl. § 3 Nr. 3 ROG

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

gelten die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms von Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, 2017), die im Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (2003) präzisiert werden.

Für das Plangebiet stellt der Regionalplan „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ als Ziele der Raumordnung dar. Diesen Zielen widerspricht die punktuelle kleinflächige Darstellung zur Gewinnung von erneuerbaren Energien nicht, da der von der Regionalplanung beabsichtigte Gesamtcharakter des Grünzugs und des Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Standort um eine ehemalige Deponie und damit um einen Altstandort handelt, die gemäß Ziel 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ des LEP NRW vorzugsweise für die Erzeugung solcher Energie zu nutzen sind. Zwar ist laut Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“ des LEP NRW „die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] zu vermeiden“, jedoch werden als Ausnahmen

- „die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“

angeführt. In der Begründung zu diesem Ziel wird noch explizit auf Deponien abgestellt: „Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.“ Somit vereint der gewählte Standort zwei der Anforderungen, die das LEP NRW an die Lage von Photovoltaikanlagen stellt. Es handelt sich um eine Deponie und er liegt an einer Bundesfernstraße (Autobahn).

In räumlicher Nähe des Plangebietes stellt der Regionalplan noch „Abfalldeponie“ (hierbei handelt es sich um die noch genutzte Mineralstoffdeponie sowie ein Kompostwerk) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze – Ton“ dar (auch der Tonabbau wurde zwischenzeitlich eingestellt). Zu den damit einhergehenden Zielen der Raumordnung bestehen keine Konflikte.

Weitere raumordnerische Vorgaben sind für diese Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung.

2.2 Fachplanerische Vorgaben

2.2.1 Straßenplanungen

- keine -

2.2.2 Ver- und Entsorgung

- keine –

2.2.3 Deponierecht

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Teilbereich einer ehemaligen Deponie für Hausmüll, Bauschutt und Aushubmaterial, die sich in der Rekultivierungsphase befindet. Grundlage hierfür ist der Rekultivierungsplan und die Planung der Deponieabdichtung, die Bestandteil der entsprechenden Planfeststellung sind. Hinsichtlich der Zulässigkeit baulicher Vorhaben müssen diese sowohl mit der Planfeststellung vereinbar sein als auch

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

den Festsetzungen des aus diesem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplans entsprechen. Bei der daraus resultierenden Aufgabenteilung zwischen Bauleitplanung und Planfeststellung regeln die Bauleitpläne die städtebaulichen Aspekte, während die Planfeststellung maßgebend für die technische Sicherheit der rekultivierten Deponie und insbesondere der Deponieabdichtung ist.

3. Sonstige für die Planung relevante Vorgaben und Sachverhalte

3.1 Topographie

Topographisch steigt das Plangebiet von etwa 73 m ü. NN im Nordwesten auf 78 m ü. NN nach Südosten mit einer Geländeneigung von ca. 3,5 % an. Aufgrund der flachen Geländeneigung und der topographischen Exponiertheit in Kuppenlage ist der Standort gut für die Nutzung durch Photovoltaik geeignet.

3.2 Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Eigentum der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG). Über privatrechtliche Verträge räumt diese zukünftigen Vorhabenträgern das Recht ein, ihre jeweiligen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

3.3 Ökologische Situation und Wertigkeit

Die ökologische Situation und Wertigkeit wird an dieser Stelle nur allgemein beschrieben. Für weitergehende Informationen sei auf den Umweltbericht und den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ verwiesen.

3.3.1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Im aktuellen Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, Stand: Januar 2020) werden für das Rekultivierungsgebiet selbst keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete dargestellt. Durch das Land Nordrhein-Westfalen wurden im näheren Umfeld die FFH-Gebiete „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) und „Sieg“ (DE-5210-303) ausgewiesen. Die Abgrenzung der in dieser Liste geführten Gebiete kann in der Internetpräsentation (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>) abgerufen werden.

Das Plangebiet liegt nördlich des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ mit einem Abstand von etwa 280 m zur nördlichen Abgrenzung im Bereich der Sickerwasserreinigungsanlage. Der Abstand zum FFH-Gebiet „Sieg“ beträgt etwa 630 m.

3.3.2 Biotoptypen

Im Plangebiet wurde als einziger Biotoptyp „Mähweide, frisch bis mäßig trocken“ kartiert.

Nach der Fertigstellung des zweiten Höhenmeters des Rekultivierungsbodens wurde die Fläche des Plangebietes ab 2008 der Selbstbegrünung überlassen. Um einer Verbuschung der Fläche entgegenzuwirken, erfolgt seit 2010 eine Nutzung durch 1-2 Beweidungsgänge mit einer Schaf-Ziegen-Herde und einem Sauberkeitsschnitt. In manchen Jahren wurde statt des ersten Weidegangs eine Mahd zur Heugewinnung für die Herde durchgeführt. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung weist das Grünland zeitweise eine kurze homogene

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

Wuchshöhe auf und ist relativ strukturarm. Nur kleinflächig sind Bestände ausgeprägt, die etwas lichter bewachsen sind oder Feuchtigkeit anzeigen. Im Artenbestand sind trotz der regelmäßigen Nutzung viele ruderales Arten und Störungszeiger enthalten. Zeiger spezieller Standorte (mager, feucht, nass) sind nur vereinzelt und kleinflächig zu finden.

Im Umfeld der technischen Einrichtungen, die der Überwachung der Deponie dienen (Setzungspegel, Schächte der Aktiv- und Passiventgasung, Kondensatabscheider, Drainageschächte), konnten sich in Bearbeitungslücken Gehölze und Saumarten entwickeln, die das Struktur- und Habitatangebot erweitert haben. Seit einigen Jahren wird dieser Aufwuchs in unregelmäßigen Abständen manuell entfernt. Da die letzte Pflege in 2017 durchgeführt wurde, war zum Kartierungszeitpunkt die Struktur ähnlich der des umgebenden Grünlandes. Nach längeren Pflegepausen dominieren hier Gehölze, Hochstauden und hochwüchsige Gräser.

Da auf Anforderung der Bezirksregierung Köln, Obere Abfallwirtschaftsbehörde diese Pflegearbeiten zukünftig regelmäßig mindestens einmal im Jahr durchzuführen sind, wird sich der Vegetationsbestand im Bereich der Schächte dauerhaft dem des Grünlandes angleichen.

Mit dieser Instandhaltungsmaßnahme geht eine deutliche Reduzierung des Strukturangebots einher, die u. a. zu einer Reduzierung der Schwarzkehlchen-Habitate geführt hat. Diese Lebensraumverschlechterung sollte im Rahmen des geplanten Vorhabens durch die Neukonzeption und zügige Umsetzung der Deponierekultivierung entgegengewirkt werden. Als Direktmaßnahme ist schon bei der nächsten Grünlandnutzung im Mai 2021 eine Aussparung randlicher Flächen sinnvoll.

Der bestehende Biotoptyp ist im Bereich des Plangebietes mit *mittel* zu bewerten.

3.3.3 Landschaftsbild

Aufgrund der Kuppenlage wird das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes von den angrenzenden Verkehrswegen (Deponiestraßen) in den Betriebszeiten stark und durch die Autobahn A 560 ständig beeinträchtigt. Der hier herrschende Verkehr mit hohem Lkw-Anteil führt zu erheblichen Lärmbelastungen und Stoffeinträgen.

Das Plangebiet wird optisch von einer im nördlich Teil verlaufenden Hochspannungstrasse mit drei Leitungen bestimmt, die von drei Mastenreihen getragen werden. Gegenüber diesem dominanten Element sind die visuellen Störungen durch die Zaunanlagen weniger auffällig. Von den südlich liegenden Anlagen wie Sondergebiet, Erfassung, Sickerwasserbehandlungsanlage, Mineralstoffdeponie und Kompostwerk sind von dem leicht nach Norden abfallenden Deponiebereich die höheren Gebäude und Geländekuppen gut zu sehen und beeinträchtigen für diesen Standorte das Landschaftsbild.

Die großflächige, recht homogene Grünlandfläche bieten dem Betrachter keine raumgliedernden natürlichen Strukturen zur Orientierung an. Nur der Wald im Süden nimmt den Fernblick kulissenartig auf.

Vom Plangebiet bestehen weitreichende Aussichtsmöglichkeiten auf die Stadt Siegburg mit der Benediktinerabtei auf dem Michaelsberg. Im Nordosten blickt man auf den Anstieg zu den Bergischen Hochflächen. Vom Michaelsberg wiederum bestehen gute Sichtbeziehungen zum Deponiegelände.

Diese großräumigen Sichtbeziehungen werden von den visuellen Störungselementen - Hochspannungstrasse, Autobahn, Gewerbeansiedlungen - sehr stark beeinträchtigt und der Erlebniswert durch die ständige Lärmkulisse stark herabgesetzt.

Die Wertigkeit des Landschaftsbildes ist im Bereich des Plangebietes als gering einzustufen.

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

4. Städtebauliche Konzeption

4.1 Erläuterungen zum Plankonzept

Während der Großteil der ehemaligen Deponie weiterhin als Grünfläche genutzt werden soll, sieht das Nachnutzungskonzept, welches dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 08.05.2018 vorgestellt wurde, auf kleinen Teilflächen bauliche Entwicklung vor. Eine dieser Teilflächen soll durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als Baufläche gesichert werden. Für diese wurde bereits ein Investor gefunden, der dort eine Photovoltaikanlage errichten will. Aufgrund des weiten Fortschritts dieser Planung wird in einem parallelen Verfahren gem. § 8 Abs 3 BauGB ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

4.2 Eingearbeitete Begleitpläne und Gutachten

4.2.1 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Umweltbericht

Mit dem **landschaftspflegerischen Fachbeitrag** mit integrierter Artenschutzprüfung und FFH-Vorprüfung wird der Stadt Sankt Augustin zusätzlich zum eigentlichen Bebauungsplanentwurf eine umfangreiche Beschlussgrundlage für die Abwägung der einzelnen Interessen bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans vermittelt.

Die Erarbeitung dieses Fachbeitrags unterliegt einer ständigen Rückkopplung mit der städtebaulichen Planung des Plangebiets. Auf der Grundlage der ersten Planentwürfe wurden die zu erwartenden Eingriffe in den Bestand ermittelt und Vorschläge für die Festsetzungen des Bebauungsplans unterbreitet, durch die diese Eingriffe minimiert werden können bzw. ein Ausgleich am Ort des Eingriffs oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans erreicht werden kann. Bei der Ermittlung der konkreten Festsetzungen fanden die Vorschläge Berücksichtigung.

Auf der Basis dieser Festsetzungen wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags wiederum eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, die den Bedarf an planexternen Ausgleichsflächen darstellt. Diese Bilanzierung ergibt, dass die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu 72,5 % gebietsintern ausgeglichen werden können. Der externe Ausgleichsbedarf soll durch ein anerkanntes Ökokonto gedeckt werden.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (**FFH-Vorprüfung**) zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ in St. Augustin hat ergeben, dass nach Auswertung der Bestandserhebungen für Biototypen und Fauna, der in der Rekultivierung der Zentraldeponie geplanten Biotope, der schutzgebietsrelevanten Daten und mehrerer Ortsbegehungen bei Übernahme der abgeleiteten Landschaftspflegerischen Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und deren Realisierung im Rahmen der Baumaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Meldegebiet FFH-Gebiet DE-5209-302 „Tongrube Niederpleis“, insbesondere für schutzrelevante Arten und deren Lebensräume verbunden ist.

Es sind keine Kumulationswirkungen mit dem Neubau der Vergärungs- und Kompostierungsanlage am Standort Sankt Augustin und dem bereits bestehenden Sozial- und Verwaltungsgebäudes und der Nutzung einer angrenzenden bituminös befestigten Deponiefläche Sankt Augustin zu erwarten.

Das Vorhaben weist eine begrenzte Eingriffsfläche mit kleinräumiger bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungszone deutlich außerhalb des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ auf. Die für das FFH-Gebiet relevanten Amphibien- und Reptilienarten

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

(Gelbbauchunke, Kammolch, Zauneidechse) konnten bisher im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Da bisher keine Laich- und Aufenthaltsgewässer auf der Rekultivierungsfläche vorgesehen sind, fehlen zudem Anlockeffekte für aquatische Lebensphasen, die eine Besiedlung begünstigen könnten.

Zudem liegt das Plangebiet nicht im geplanten und zukünftig zu entwickelnden Hauptkorridor des Biotopverbundkonzeptes „Tongrube Niederpleis - Zentraldeponie - Kirchenberg - Siegaue“. Auch der interne Biotopverbund auf der Zentraldeponie wird aufgrund der formulierten landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht in seiner Funktionsfähigkeit behindert.

Unter Berücksichtigung der geplanten großflächigen Neuplanung zur Rekultivierung der Zentraldeponie speziell für die FFH-relevanten Arten ist die Verträglichkeit mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ vollständig gegeben.

Auf eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) kann daher, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden den Ergebnissen in ihren Prüfungen folgen, verzichtet werden.

Für die **Artenschutzprüfung** wurden die planungsrelevanten Tierarten ausgewählt, die von den geplanten Bauvorhaben direkt oder randlich betroffen sein können. Auf Grundlage der zusammengestellten Daten, der Projektbeschreibung und bei Einhaltung des artenschutzfachlichen Maßnahmenkatalogs sowie der ökologischen Baubegleitung ist davon auszugehen, dass durch die ermöglichten Baumaßnahmen:

1. Eine Besiedlung der Bauflächen durch Amphibien und Reptilien oder durch Brüter des Offenlandes weitestgehend verhindert wird.
2. Keine planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet sowie keine ihrer Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
3. Keine streng geschützten Arten und keine europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
4. Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten beschädigt oder zerstört werden, ohne dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
5. Für die im Planungsraum betroffenen Populationen auch langfristig keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes entsteht.

Unter Einbeziehung der dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung mit angepasstem Risikomanagement werden durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, Sankt Augustin keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst. Es ist kein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Im **Umweltbericht** werden die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Die Ergebnisse decken sich mit denen des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Begründung zum Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

5. Begründung der einzelnen Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen – Photovoltaik“ dargestellt.

Die Darstellung dient dazu, die städtebauliche Entwicklungsabsicht der Stadt Sankt Augustin umzusetzen, auf dem Gelände der ehemaligen Deponie ein Zentrum für regenerative Energien zu etablieren. Mit dieser Absicht verwirklicht sie die Ziele der Regional- und Landesplanung um, solche Vorhaben möglichst auf vorgeprägten Altstandorten zu verwirklichen und damit den Verbrauch von unberührten Flächen zu minimieren.

Die punktuelle Darstellung von Bauflächen steht den Darstellungen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ im Regionalplan nicht entgegen (siehe hierzu auch Erläuterungen in Nr. 2.1).

6. Flächenverteilung

6.1 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 35.041 m². Sie wird vollständig mit der Darstellung der Art der baulichen Nutzung „Sonstige Sondergebiete – Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen – Photovoltaik“ überplant.